

341.

A n t r a g

zum mündlichen Berichte der Finanzdeputation A
der zweiten Kammer

zu dem mittels Königlichen Dekrets Nr. 30 vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über die Zusammenrechnung des Einkommens und Vermögens der Ehegatten bei den direkten Staats- und Gemeindesteuern.

Eingegangen am 5. Oktober 1916.

(Dekret Nr. 30, Landt.-Akten, Königl. Dekrete.
Mitteilungen der II. Kammer Nr. 51 vom 3. Oktober 1916.)

Die Kammer wolle beschließen:

I. a) in Artikel 1 Nr. I den zweiten Satz des zweiten Absatzes von § 3 des Einkommensteuergesetzes wie folgt zu fassen:

In den Fällen unter a bis e ist die Ehefrau wegen der Nutzung desjenigen Vermögens, über welches ihr die freie Verfügung zusteht, und wegen ihres sonstigen Erwerbes besonders zu besteuern.

b) Artikel 1 Nr. III Ziffer 1 wie folgt zu fassen:

III. In § 47a

1. werden in Absatz 1 zwischen den Worten „oder durch Schenkungen“ und „um mehr als zwei Steuerklassen“ folgende Worte:
oder durch Hinzutritt einer oder mehrerer Einkommensquellen
oder durch Eheschließung (§ 3 Absatz 1)
eingefügt;

c) den Artikel 1 mit den zu a und b beschlossenen Abänderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

II. a) in Artikel 2 Nr. I den ersten Absatz von § 5 des Ergänzungsteuergesetzes wie folgt zu fassen:

Ehefrauen sind dann, wenn sie nach § 3 Absatz 2 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zur Einkommensteuer besonders zu veranlagen sind, wegen desjenigen ergänzungsteuerpflichtigen Vermögens, über welches ihnen die freie Verfügung zusteht, oder welches einem von ihnen betriebenen Gewerbe als Anlage- oder Betriebskapital dient, besonders zu besteuern.;

b) den Artikel 2 mit der unter a beschlossenen Abänderung, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

III. Artikel 3 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;

IV. Artikel 4 unverändert nach der Vorlage anzunehmen;